

Merkblatt für Insolvenzgläubiger **zur** **Forderungsanmeldung im (Verbraucher-) Insolvenzverfahren**

Insolvenzverfahren sind **bei dem Treuhänder/Insolvenzverwalter** – nicht bei dem Amtsgericht – schriftlich mit einer Zweitschrift anzumelden.

Hierbei ist folgendes zu beachten:

1. Der **Rechtsgrund** der Forderung (z.B. Kaufpreisforderung gemäss Vertrag vom ..., Darlehensrückzahlung gemäss Darlehen vom ..., Dienst- oder Werkvertrag vom ..., Wechselforderung, Schadensersatzforderung) muss ausdrücklich bezeichnet werden.
2. *Sofern die Eröffnung des Insolvenzverfahrens am 01.12.2001 oder später erfolgt ist:*
Werden Ansprüche aus einer – nach Einschätzung des Gläubigers – vom Schuldner begangenen unerlaubten Handlung geltend gemacht, sind außer dem Rechtsgrund die entsprechenden **Tatsachen** anzugeben.
Achtung:
Forderungen aus einer vom Schuldner begangenen unerlaubten Handlung werden nur dann **nicht** von einer vom Schuldner beantragten (und ihm erteilten) Restschuldbefreiung erfasst, wenn die Forderungen unter Angabe dieses Rechtsgrundes sowie der entsprechenden Tatsachen angemeldet worden sind.
3. Der anzumeldende Betrag ist in EURO anzugeben, getrennt nach Hauptsumme, Nebenforderungen, Zinsen und der errechneten Gesamtforderung.
4. Anmeldungen von Forderungen in **ausländischer** Währung sind zur Prüfung und Feststellung ungeeignet. Sie sind umgerechnet in Euro – jeweils nach dem im Zeitpunkt der Insolvenzeröffnung am Ort der Insolvenzverwaltung geltenden Kurswert – geltend zu machen.
5. Forderungen, welche nicht auf Zahlung von Geld gerichtet sind oder deren Geldbetrag unbestimmt ist, müssen mit ihrem Schätzwert angegeben werden.
6. Bei **Zinsen** müssen Zinssatz und Zeitraum genau bezeichnet werden. Fällige Zinsen sind **bis einen Tag vor der Insolvenzeröffnung** auszurechnen.
7. Wegen der seit der Insolvenzeröffnung laufenden Zinsen und der Kosten, die dem Gläubiger durch seine Teilnahme am Insolvenzverfahren entstehen (z.B. Anwalts- und Reisekosten), siehe nachstehende Ziffer 13.
8. **Urkundliche Beweisstücke** (z.B. Urteile, Vollstreckungsbescheide, Kostenfestsetzungsbeschlüsse, Wechsel, Schecks, Schuldurkunden, usw.) sind der Anmeldung beizufügen.
9. Gläubiger-Vertreter haben mit der Anmeldung eine für das Insolvenzverfahren erteilte **Vollmacht** einzureichen. Rechtsanwälte brauchen gem. § 88 Abs. 2 ZPO dem Gericht eine Vollmacht nur dann vorzulegen, wenn ein Mangel der Vollmacht gerügt wird.

10. Bei **Gläubigermehrheit** ist das Beteiligungsverhältnis anzugeben, das heißt, ob
 - anteilig geleistet werden muss,
 - die Leistung an alle gemeinschaftlich zu erfolgen hat (z.B. Erbengemeinschaft, Gesellschaft bürgerlichen Rechts),
 - einer der Gläubiger die Leistung für alle geltend machen kann (Gesamtgläubigerschaft).
11. Eine Verpflichtung, im Prüfungstermin zu erscheinen oder einen Vertreter zu entsenden, besteht nicht. Gläubiger, deren angemeldete Forderungen ganz oder teilweise bestritten werden, erhalten nach dem Prüfungstermin von Amts wegen einen Auszug aus der Insolvenztabelle. Gläubiger, deren Forderungen festgestellt werden, erhalten keine Nachricht. Sofern die schriftliche Durchführung des Verfahrens angeordnet ist, findet kein Prüfungstermin statt.
12. Aussonderungsansprüche (z.B. aufgrund Eigentums oder eines Eigentumsvorbehalts) und Absonderungsansprüche (z.B. aufgrund eines Pfandrechts oder einer Sicherungsübereignung) sind unverzüglich beim Treuhänder – nicht beim Insolvenzgericht – geltend zu machen.
13. Gläubiger, welche **Sicherungsrechte** an beweglichen Sachen oder an Rechten des Schuldners in Anspruch nehmen, müssen zur Vermeidung von Schadensersatzansprüchen den Gegenstand, an dem das Sicherungsrecht beansprucht wird, die Art und den Entstehungsgrund des Sicherungsrechts (wie Eigentumsvorbehalt, Sicherungsübereignung, Sicherungsabtretung, Pfandrechte) und die gesicherte Forderung unverzüglich dem Treuhänder mitteilen.
14. **Nachrangige Insolvenzgläubiger** können ihre Forderungen nur anmelden, wenn das Insolvenzgericht **ausdrücklich** zur Anmeldung aufgefordert hat.

Nachrangige Insolvenzforderungen sind:

- a) die seit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens laufenden Zinsen der Forderungen der Insolvenzgläubiger,
- b) die Kosten, die den einzelnen Insolvenzgläubigern durch ihre Teilnahme am Verfahren erwachsen,
- c) Geldstrafen, Geldbußen, Ordnungsgelder und Zwangsgelder sowie solche Nebenfolgen einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit, die zu einer Geldzahlung verpflichten,
- d) Forderungen auf eine unentgeltliche Leistung des Schuldners
- e) Forderungen auf Rückgewähr des kapitalersetzenden Darlehns eines Gesellschafters oder gleichgestellte Forderungen,
- f) gewöhnliche Insolvenzforderungen, für die zwischen Gläubiger und Schuldner der Nachrang im Insolvenzverfahren vereinbart worden ist.

Die Berücksichtigung erfolgt in der Rangfolge wie vorstehend unter a) bis f) aufgeführt: bei gleichem Rang nach dem Verhältnis der Beträge. Zinsen und Kosten nachrangiger Forderungen haben den gleichen Rang wie die Forderungen selbst.